

Beschluß der Bürgerschaft

vom 20. Juli 1870.

1. Werthbestimmungen einiger Goldmünzen.

Die Bürgerschaft ertheilt dem ihr mit der Mittheilung des Senats vom 19. Juli vorgelegten Gesetzentwurf, betreffend die im Bremischen Staate gültigen Goldmünzen, ihre Genehmigung.

Sie muß jedoch folgende Abänderung empfehlen, nämlich:

in §. 1 des Gesetzes zu sagen

statt französische Zwanzigfrankenstücke

„nach dem Pariser Münzvertrage vom 23. Decbr. 1865 ausgeprägte

„Zwanzig- und Zehnfrankenstücke, mit Ausnahme der in den päpstlichen

„Staaten geprägten Goldmünzen,“

statt Großbritannische Sovereigns

„Großbritannische ganze und halbe Sovereigns“,

woraus für die folgenden Paragraphen entsprechende Abänderungen sich von selbst ergeben.

Die Bürgerschaft ersucht den Senat, diese Abänderungen bei Publication des Gesetzes zu berücksichtigen, und macht außerdem noch darauf aufmerksam, daß es in § 2 und 3 heißen muß

statt Imperialen

„halbe Imperialen“.

2) Unvorhergesehene Ausgaben.

Dem Antrage des Senats zustimmend, stellt die Bürgerschaft die Summe von 100,000 Thalern für die angegebenen Zwecke zur Verfügung und ermächtigt die Finanzdeputation, aus diesem Fond das jedesmal Erforderliche auf die Generalcasse anzuweisen.

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft

vom 22. Juli 1870.

1. Werthbestimmungen einiger Goldmünzen.

Der Senat ist mit den von der Bürgerschaft empfohlenen Abänderungen des vorgelegten Gesetzentwurfs einverstanden und wird die Publication des Gesetzes demgemäß veranlassen.

2. Organisation der Feuerwehr.

Der Senat kann sich von der Begründung der gegen §. 10 des vorgelegten Entwurfs erhobenen Einwendungen nicht überzeugen und mit dem Antrage auf Streichung eines Theils der vorgeschlagenen Bestimmungen nicht einverstanden erklären. Diese Bestimmungen beziehen sich nur auf die zur Aufrechterhaltung der dienstlichen Ordnung erforderlichen disciplinarischen Strafen und auf die Competenz der vorgesetzten Behörden, sowie in schwereren Fällen der Gerichte an Stelle der

Disciplinarbehörde zur Verhängung solcher Strafen. Bestimmungen und Strafen dieser Art, welche zur Handhabung der Disciplin im öffentlichen Dienste, insbesondere in der militärisch organisirten Feuerwehr unentbehrlich erscheinen, sind von den Strafnormen des Strafgesetzbuchs, welche die Bürgerschaft in Bezug nimmt, ihrer Natur und ihrem Inhalte nach verschieden und können durch diese, namentlich bei Beleidigungen und Widerseßlichkeiten gegen Vorgesetzte im Dienste, nicht ersetzt werden.

Es würde jedoch zu weit führen, bei dieser Gelegenheit auf den, die Strafarten und das Verfahren bedingenden Unterschied zwischen disciplinarisch zu ahnenden Dienstverfehlungen und strafgerichtlich zu verfolgenden gemeinen oder doch im allgemeinen Strafgesetz berücksichtigten Amtsverbrechen und Amtsvergehen, so wie auf die Behandlung der in dieser Beziehung vorkommenden Collisionsfälle, kurz auf Fragen näher einzugehen, welche, bisher bei uns nach gewissen allgemeinen Grundsätzen beantwortet, demnächst nach dem Vorgange aller deutschen Staaten zum Gegenstande eines besonderen Gesetzes zu machen sein dürften.

Der Senat schlägt deshalb vor, die betreffenden Bestimmungen im §. 10 aus der gegenwärtigen Gesetzesvorlage ganz auszuscheiden und daher dieselben, soweit es sich um Ahndung dienstlicher Uebertretungen durch die vorgelegte Behörde handelt, dem vom Senat auf Antrag der Löschdeputation zu erlassenden Regulativ zu überweisen, dagegen nach gemeinem Recht, beziehungsweise demnächst nach dem Norddeutschen Strafgesetzbuch zu bestrafende Amtsvergehen der Aburtheilung durch die ordentlichen Gerichte zu überlassen.

Demgemäß genehmigt auch der Senat den vorgelegten neuen Entwurf einer Ordnung für die Löchanstalten der Stadt Bremen unter Ausschluß des §. 10 desselben mit dem Hinzufügen, daß er für eine wiederholte Bekanntmachung der §§. 11 bis 13, 15, 17, 18 der Verordnung vom 24. December 1855 bei Publication der neuen Verordnung Sorge tragen wird.

Berichtigung. S. 294, Z. 5—10 von unten sind die Zahlen für die zulässigen Abweichungen von dem gesetzlichen Gewichte im Abdruck unrichtig wiedergegeben; es ist zu lesen:

das Zwanzigfrankenstück nicht mehr als 32 Tausendstel Halbgramm,					
der Sovereign	"	"	"	39 ¹ / ₂	"
der Eagle	"	"	"	82 ³ / ₄	"
der halbe Eagle	"	"	"	41 ³ / ₈	"
der doppelte Eagle	"	"	"	165 ¹ / ₂	"
der halbe Imperial (5 R.)	"	"	"	32 ¹ / ₁₀	"

